



1. Änderung der Richtlinien der Gemeinde Niestetal zur finanziellen Förderung von wasserwirtschaftlichen Investitionen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal hat in seiner Sitzung am 02.06.2008 folgende Änderung Richtlinien zur finanziellen Förderung von wasserwirtschaftlichen Investitionen beschlossen:

1. Fördergegenstand

Die Gemeinde Niestetal fördert nach dieser Richtlinie mit den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln folgende Maßnahmen von natürlichen Personen:

- ◆ Bau von Regenwassernutzungsanlagen
- ◆ Entsiegelung des Bodens bis zu Kostenobergrenzen für die Entsiegelung von maximal 29,00 € (56,72 DM) / m² und für die Wiederherstellung von maximal 16,00 € (31,29 DM) / m²
- ◆ Nachträglicher Einbau von Sparspülkästen in Altbauten Für jeden eingebauten WC-Spülkasten werden bis 103,00 € (201,45 DM) als förderfähige Kosten anerkannt. Für die Anerkennung als Altbau ist die Erteilung der Baugenehmigung maßgebend:
Im sozialen und öffentlichen Wohnungsbau: bis 31.12.1987,
im privaten Wohnungsbau: bis 31.12.1993
- ◆ Nachträglicher Einbau von Hauswasserzählern zur geeigneten Untermessung des Trinkwasserverbrauchs bei bestehenden Anlagen Für jeden installierten Hauswasserzähler auf Putz werden bis 77,00 € (150,60 DM) als förderfähige Kosten anerkannt. Für jeden installierten Hauswasserzähler unter Putz werden bis 154,00 € (301,20 DM) als förderfähige Kosten anerkannt. Bei Erneuerung oder wesentlicher Änderung der Wasserinstallation gem. § 47 Abs. 9 Hess. Bauordnung erfolgt keine Förderung.
- ◆ Nachträglicher Einbau von Wasser sparenden Armaturen; z.B. Durchflußbegrenzer oder Konstanthalter, Einhandhebelsmischer (höchstens 52,00 € (101,70 DM) inklusive Einbaukosten je Stück) und Thermostatbatterien (höchstens 103,00 € (201,45 DM) inklusive Einbaukosten

je Stück). Bei Warmwasserbereitung mit Durchlauferhitzer ist durch den Installateur zu bestätigen, dass sowohl der Durchlauferhitzer für die verwendete Armatur als auch diese für den Durchlauferhitzer geeignet ist.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt ist jeweils der Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Wenn Maßnahmen in Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter erfolgen sollen, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Es wird ein nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten, je Maßnahmen jedoch höchstens 2.000,00 € (3.911,66 DM) gewährt.

Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten und des Zuschusses werden im Zuwendungsbescheid auf Grundlage der mit dem Zuschussantrag eingereichten Kostenzusammenstellungen und Angebote bzw. Kostenermittlungen festgesetzt. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird aufgrund der vorzulegenden Schlussrechnungen ermittelt.

4. Antragsverfahren

Antragsverfahren für das Jahr 2000

Die Auftragsvergabe (Bestellung) für bisher schon bei der Gemeinde Niestetal eingegangene Anträge darf vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgen.

Antragsverfahren ab dem Jahr 2001

Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgen.

Die Zuschüsse sind bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal schriftlich mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- ◆ Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums), soweit kein Nachweis bei der Gemeinde vorhanden ist
- ◆ Angebote bzw. Kostenermittlungen und Kostenzusammenstellungen
- ◆ Kurze Beschreibung des Vorhabens

Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Zuschussgewährung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeinde Niestetal und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Bei der Beantragung eines Zuschusses für Regenwassernutzungsanlagen sind zusätzlich dem Antrag beizufügen

- ◆ -Bauplan und Strangschema der Anlage

Bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen sind zusätzlich die folgenden Vorgaben zu beachten:

- ◆ Die Verwendung des Niederschlagswassers darf sich auf folgende Bereiche erstrecken:
 - Toilettenspülung
 - Gartenbewässerung
 - Waschmaschinenanschluss, wobei dieser jedoch unter Umständen als hygienisch bedenklich angesehen wird.

Die Verwendung des Niederschlagswassers als Trinkwasser oder Wasser zur menschlichen Körperpflege ist nicht zulässig und auszuschließen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Brauchwasseranlage vollständig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist. Auch bei Reinigungsarbeiten muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasserleitung gerät. Einfache Absperrventile oder Rückflußverhinderer sind nicht erlaubt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen" (Teil 4) sowie die technischen Vorschriften der Gemeinde und der Gemeindewerke Niestetal sind zu beachten.

Die Entnahmestellen für Brauchwasser müssen durch Hinweisschilder "kein Trinkwasser" gekennzeichnet sein.

Frei zugängliche Zapfstellen / Entnahmestellen sind mit einem schlüsselbetätigten Oberteil zu versehen.

4.1. Bereitstellungsgebühr

Bei Nichtinanspruchnahme einer mit Bescheid zugeteilten Förderung sind 10 % des Zuwendungsbetrages, mindestens 11,00 € (21,51 DM), höchstens 52,00 € (101,70 DM) Bereitstellungsgebühr vom Antragsteller zu entrichten.

Diese Bereitstellungsgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides zu entrichten.

Wird die Bereitstellungsgebühr nicht entrichtet, verliert der Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.

Wird die Baumaßnahme endgültig nicht durchgeführt, verbleibt die Bereitstellungsgebühr bei der Gemeinde Niestetal. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Bereitstellungsgebühr wird dem Antragsteller nach der ordnungsgemäßen Durchführung und entsprechender Abnahme der Baumaßnahme in voller Höhe erstattet.

5. Rückforderung des Zuschusses

Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten, baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. Kauf sowie die technische Einrichtung, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6. Abrechnung der Abwassergebühren

Wasser ohne Trinkqualität, Oberflächen -und Niederschlagswasser, das nach der Verwendung dem Abwasser zugeführt wird und somit der Schmutzwassergebührenpflicht unterliegt, ist durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers zu messen, der von den Gemeindewerken eingebaut wird.

7. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahme

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und gegen Vorlage der Schlussrechnung. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme, soweit erforderlich, vom Gemeindebauamt oder der technischen Betriebsleitung der Gemeindewerke Niestetal abgenommen wurde.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Wasserversorgungssatzung und die Entwässerungssatzung sind in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

Alle Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage sind durch einen zugelassenen Gas- und Wasserinstallateur vorzunehmen.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderungszweck dienlich sind.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2000 in Kraft.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin im Rathaus:

Natascha Boßmann

Telefon: 0561 52 02 - 321

Telefax: 0561 52 02 – 364

Mail: natascha.bossmann@niestetal.de